



REGIONALE WILDPFLANZEN & SAMEN

Prüfrichtlinie für die Gewinnung und den Vertrieb von regionalen Wildgehölzen und Wildgehölzsamen (REWISA®)

Version 02 vom 30.06.2011

Impressum:

Herausgeber: Verein REWISA – Regionale Wildpflanzen und Samen
4502 St. Marein, Pichlwang 18

Inhalt

Inhalt	2
1 Begriffsbestimmungen	3
2 Präambel	5
3 Sammelbestände	5
3.1 Kriterien für die Auswahl von Sammelbeständen	5
3.2 Kriterien für die Besammlung von Sammelbeständen	6
3.3 Konformitätserklärung und Bestandsgutachten	6
3.4 Geforderte Dokumentationen für die Besammlung von Sammelbeständen	7
4 Zwischenvermehrungsflächen (Vermehrungshecke, Pflanzenquartier)	7
4.1 Kriterien für die Anlage von Zwischenvermehrungsflächen	7
4.2 Dokumentationen für die Anlage von Vermehrungshecken	8
4.3 Dokumentation für die Beerntung von Vermehrungshecken	8
5 Übernahme- und Aufbereitung, Lager, Vertrieb	9
5.1 Anerkennung als Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb	9
5.2 Warenfluss in Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieben	9
5.3 Anbau und Verschulung von regionalem Gehölzvermehrungsgut in Baumschulen	10
5.4 Zwischenhändler und Endverbraucher	11
6 Samenrücklagen	11
7 Anerkennung als REWISA®-Betrieb	12
7.1 Betriebsbesichtigung	12
7.2 Kontrollinhalte	12
7.3 Stichproben	13
7.4 Prüfstelle, Prüforgane	13
8 Deklaration	14
8.1 Warenbegleitpapiere	14
9 Schlussbemerkungen	14
Anhänge	14

1 Begriffsbestimmungen

Als **zertifizierte „Regionale Wildgehölze und Wildgehölzsamen“**, welche die Bezeichnung REWISA[®] tragen dürfen, gelten ausschließlich Vermehrungsgüter, für die ein Zertifikat „Regionale Wildpflanzen und Samen“ (REWISA[®]) vorgewiesen werden kann.

„**Regionale Wildpflanzen und -samen**“ (REWISA[®]) sind ausschließlich auf Pflanzen zurückzuführen, die sich in Sammelbeständen gebietseigener Pflanzenarten einer definierten Sammelregion, an der Österreich Anteil hat, über einen langen Zeitraum in vielfachen Generationsfolgen vermehrt haben.

Wildpflanzen sind Pflanzen, die züchterisch nicht verändert wurden.

Als **heimisch** gelten jene Wildpflanzen, die in der Exkursionsflora von Österreich, Südtirol und Liechtenstein (jeweils jüngste Auflage) als Wildpflanzen gelten und nicht als Kulturpflanzen oder Neophyten geführt werden.

REWISA[®]-Gehölzprodukte stammen direkt aus Sammelbeständen („Freilandvermehrungsgut“), und aus daraus direkt produziertem Pflanzgut. Nur in Ausnahmefällen, die naturschutzfachlich begründet sein müssen, kann das Material auch aus einer gärtnerischen Zwischenvermehrung stammen. Jene Arten, für die Ausnahmen nach einem festgelegten Kriterienaset geltend gemacht werden können, werden jährlich festgelegt und sind in einem Anhang zur gegenständlichen Richtlinie angeführt.

REWISA[®]-Produzenten: Die REWISA-Zertifizierung ist allen Produzenten zugänglich, welche hierzu eine REWISA-Lizenzvereinbarung (Siehe ANNEX I „REWISA[®]-Lizenzvereinbarung“) unterzeichnen, in welcher die Einhaltung und Zustimmung dieser Richtlinie als auch eine entsprechende Datenfreigabezustimmung für diese notwendigen Zertifizierungsdaten vereinbart sind.

Vermehrungsgut: Als Vermehrungsgut wird für die Vermehrung von Pflanzen geeignetes Pflanzenmaterial bezeichnet. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei vor allem um Samen aber auch um Steckhölzer.

Freilandvermehrungsgut: Von Sammelbeständen im Freiland gewonnenes gebietseigenes, nicht angepflanztes Pflanzmaterial (Samen oder Steckhölzer).

Zwischenvermehrungsfläche: Flächen oder Pflanzenquartiere (Topfware), die mit Vermehrungsgut mit dem Zweck der An- und Aufzucht von Pflanzen, oder der Produktion von Saatgut beschickt werden.

Vermehrungshecke: s. Zwischenvermehrungsfläche

Sammelbestand: Nach bestimmten Kriterien ausgewählter Pflanzenbestand mit einem oder mehreren Artbeständen (natürlich aufgekommene, nicht angepflanzte, gebietseigene Pflanzenarten am Wildstandort) von dessen Individuen Vermehrungsgut gewonnen wird.

Artbestand: Pflanzenart mit einem oder mehreren Individuen innerhalb eines Sammelbestandes von denen Vermehrungsgut gewonnen wird.

Sammelbetrieb: Betrieb oder Einzelperson, der/die aus Sammelbeständen Früchte, Samen oder Stecklinge für die Weitervermehrung von Gehölzen sammelt

Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb: Betrieb, bei dem die Reinigung und sonstige Aufbereitung des Gehölzvermehrungsgutes als Vorbereitung für dessen Anbau erfolgt

Baumschulbetrieb: Betrieb, auf dem REWISA[®]-Samen oder Stecklinge angebaut und verschult werden

Naturräumliche Großeinheiten: weisen in wiederkehrenden Raummustern besondere Charakteristika hinsichtlich ihrer Geologie, Geomorphologie, Hydrologie und Raumnutzung sowie der dort vorkommenden Arten und Lebensräume auf, die sich deutlich von angrenzenden Großeinheiten unterscheiden.

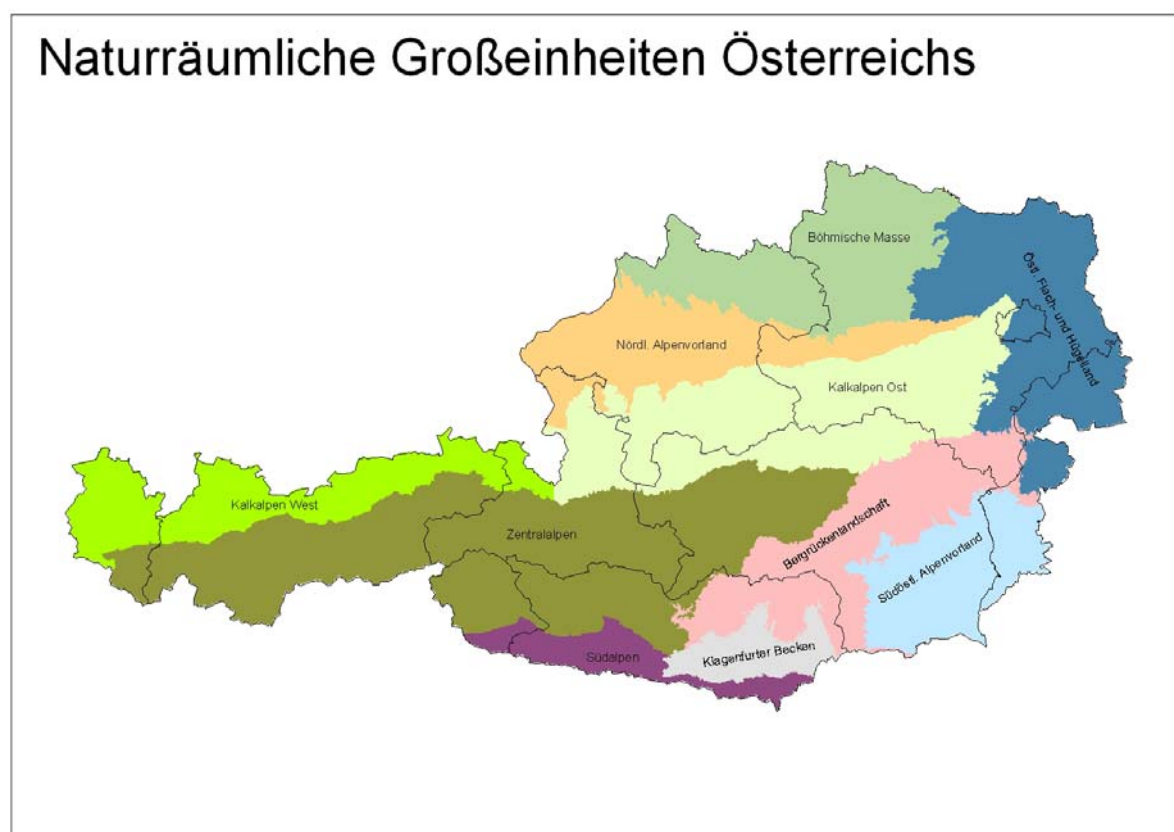


Abb.1: Naturräumliche Großeinheiten Österreichs im Sinne der Prüfrichtlinie

Sammelregionen: Regionen, innerhalb deren die Sammelchargen zu Ökotypenmischungen vereinigt werden können. Sie werden auf Bundesländerebene festgelegt und sind in einem Anhang (ANNEX V) zur gegenständlichen Richtlinie angeführt.

Ökotypenmischung: Saatgut einer Art aus verschiedenen Herkünften einer Sammelregion wird zu einer „Ökotypenmischung“ vereinigt, um den Querschnitt der genetischen Vielfalt der Art in der betreffenden Region möglichst gut zu repräsentieren.

2 Präambel

REWISA®-Produzenten und REWISA®-Vertriebe bekennen sich zur Erhaltung der regionalen genetischen Integrität der Arten und streben im Rahmen ihrer Beratungsmöglichkeiten an, dass ihre Produkte ausschließlich in den Herkunftsregionen wieder zum Einsatz kommen.

Grundsätzlich stellt jede Entnahme und Weitervermehrung aus Sammelbeständen bereits eine Beeinflussung der genetischen Integrität dar. Je kleinräumiger das Herkunftsgebiet ist und je genauer das Einsatzgebiet diesem Herkunftsgebiet entspricht, desto weniger kommt es zu einer Beeinflussung der genetischen Integrität.

Aus der freien Natur entnommenes Material beschränkt sich auf Samen, Früchte und – in speziellen Fällen – Steckhölzern.

3 Sammelbestände

3.1 Kriterien für die Auswahl von Sammelbeständen

Für „REWISA®-Wildgehölze und Wildgehölzsamen“ geeignete Sammelbestände sollen die für die betreffenden Sammelregionen typischen genetischen Anlagen repräsentieren. Um das vor Ort mit größtmöglicher Sicherheit feststellen zu können, sind für die Auswahl von Sammelbeständen folgende Kriterien anzuwenden und zumindest Angaben zu Punkt 4 im Bestandesgutachten zu dokumentieren (siehe 3.3):

1. Zu bevorzugen sind siedlungsferne, naturnahe Sammelbestände mit alter Bestandesstruktur mit Naturverjüngung, naturnahe Waldmäntel, Bach- und Flussauen sowie ältere Hecken oder Gehölzgruppen abseits flurbereinigter Gebiete, Feldgehölze und Vorwälder.
2. Beim Vorhandensein von Gehölzarten, die auf eine Anpflanzung hinweisen (z.B. *Rosa multiflora*, *Rosa rugosa*), auch wenn überwiegend einheimische Sträucher den Bestand bilden, ist von einer Besammlung abzusehen. Das gilt auch für Hausbäume bzw. Gehölze im Bereich von Hausgärten oder Beständen mit offensichtlichen Krankheitsbildern.
3. Bevorzugt sollen ältere Individuen besammelt werden.
4. Das Vorkommen der betreffenden Art im Gebiet ist standortökologisch und arealkundlich plausibel, repräsentativ für die Sammelregion und gesund.

3.2 Kriterien für die Besammlung von Sammelbeständen

Innerhalb einer Sammelregion sind bei der Beerntung ungefährdeter Arten (siehe Rote Listen der Bundesländer oder Information durch Fachbeirat) Früchte bzw. Stecklinge von zumindest 20 Individuen, aufgeteilt auf mindestens 3 Standorte, die 3 Kilometer Luftlinie oder mehr voneinander entfernt liegen, zu besammeln, um im daraus erhaltenen gesamten Vermehrungsgut („Ökotypenmischung“) die genetische Bandbreite der Sammelregion bzw. des Sammelbestandes möglichst gut zu repräsentieren.

Die Entnahme von ganzen Pflanzen, Ausläufern oder auch nur Teilen von Rhizomen aus Freilandbeständen ist aus Gründen des Arten- und Lebensraumschutzes nicht zulässig.

Es darf bei ungefährdeten Arten (siehe Rote Listen der Bundesländer oder Information durch Fachbeirat) pro Art immer nur höchstens die Hälfte, bei gefährdeten Arten maximal ein Drittel der im Freilandbestand reproduzierten Diasporen der beernteten Arten pro Artbestand entnommen werden. Wenn eine Schwächung der Vitalität des betreffenden Pflanzenbestandes augenscheinlich wird, ist die Besammlung des Bestandes vorübergehend auszusetzen.

3.3 Konformitätserklärung und Bestandsgutachten

Für jeden Sammelbestand und jede Zwischenvermehrungsfläche muss eine Konformitätserklärung ausgefüllt werden (Annex IV). Die Konformitätserklärungen sind der Prüfstelle zu übergeben. Die Sammelbestandsnummern sind von der Prüfstelle oder im Einvernehmen mit der Prüfstelle zu vergeben. Sämtliche REWISA®-Produkte werden nur als solche anerkannt, wenn sie sich mit Hilfe der Konformitätserklärung auf Sammelbestände bzw. Vermehrungshecken rückverfolgen lassen.

Der Konformitätserklärung ist bei Aufforderung durch die Prüfstelle eine gutachterliche Freigabe beizulegen (Bestandsgutachten), die eine Dokumentation nachfolgender Kriterienausprägungen für die Auswahl von Sammelbeständen und Artbeständen beinhaltet:

- Standortökologische und arealkundliche Plausibilität
- Repräsentativität für die Sammelregion
- Gesundheitszustand

Die Bestandsgutachten können nur von ausgewählten Personen/Institutionen durchgeführt werden, die fachlich dazu befähigt sind. Als fachlich versiert gelten Personen, die eine fachspezifische Ausbildung (wie z.B. Gärtner, Landwirt, Landschaftsplaner, Biologe) und/ oder eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Beerntung der Arten vorweisen können, für die sie gutachterlich tätig sind.

Die Zulassung von Gutachtern erfolgt nach entsprechendem Antrag vom Vereinsvorstand. Eine Liste der zugelassenen Gutachter und der jeweiligen Regionen, für die sie zugelassen sind, liegt der Geschäftsordnung bei.

3.4 Geforderte Dokumentationen für die Besammlung von Sammelbeständen

Um die lückenlose Nachvollziehbarkeit über die Besammlung von Sammelbeständen zu gewährleisten, sind vom Sammelbetrieb im Meldesystem folgende Angaben zu machen (Besammlungsprotokoll):

- Sammelbestandsnummern pro Charge
- Artnamen
- Datum der Besammlung
- Frischgewicht der Früchte pro Charge oder Anzahl der Stecklinge pro Pflanzenart
- Sammelperson
- Sammelgenehmigung für geschützte oder teilweise geschützte Arten.

Entsprechend den jeweiligen Vorschriften der Bundesländer sind für die Besammlung geschützter oder teilweise geschützter Arten bzw. für Sammeltätigkeiten in nationalen und internationalen Schutzgebieten Sammelgenehmigungen bei der jeweiligen Naturschutzabteilung einzuholen.

Die Einholung einer Sammel- und Betretungserlaubnis für Privatgrundstücke vom jeweiligen Grundbesitzer liegt im Verantwortungsbereich des Besammlers/der Besammlerin.

Von Sammelpersonen, die nicht REWISA-Mitglied sind, ist ein Qualifikationsnachweis zur Beerntung erforderlich. Dazu hat das nachgelagerte, die Beerntung beauftragende Rewisa-Mitglied die Artenkenntnis der beernteten Arten zu prüfen, dafür zu sorgen, dass die Sammler mit den Vorgaben der Rewisa-Richtlinie zur Beerntung von Sammelbeständen vertraut sind, und den Sammlern die jeweils gültige Fassung der REWISA-Richtlinie auszuhändigen.

4 Zwischenvermehrungsflächen (Vermehrungshecke, Pflanzenquartier)

4.1 Kriterien für die Anlage von Zwischenvermehrungsflächen

Da Zwischenvermehrungsflächen immer naturschutzfachlich begründet sein müssen, gelten jeweils artspezifische und situationsbedingte Rahmenbedingungen, die im Zuge eines Artenschutzprojektes festgelegt werden müssen.

Es obliegt den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden, Art und Herkunft der betreffenden Mutterpflanzen im Einvernehmen mit den im jeweiligen Bundesland tätigen REWISA[®]-Produzenten festzulegen. Die Anlage von Zwischenvermehrungsflächen (Ausnahmesituation) für eine Art ist nur dann erlaubt, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Die zu besammelnde Art ist vom Aussterben bedroht (Gefährdungskategorie 1 der regionalen Roten Liste, critically endangered = CR nach IUCN)
- Von der zu besammelnden Art sind nur fünf oder weniger Wildstandorte im jeweiligen Bundesland bekannt
- Die zu besammelnde Art produziert keine oder nur sehr wenige fertile Diasporen (Keimprozent unter 1%)

- Die zu besammelnde Art oder regionale Sippe ist aus naturschutzfachlichen Gründen besonders bedeutsam und kann oder soll am Wildstandort nicht besammelt werden

Die zutreffende Ausnahmesituation ist bei den Zertifizierungsunterlagen zu dokumentieren. Bei Wegfall des Ausnahmegrundes (z.B. bessere Kenntnislage zur Verbreitung der Art, Auffinden neuer Wildstandorte etc.) erlischt die Zertifizierbarkeit der Vermehrungshecke mit dem Folgejahr nach Bekanntwerden.

Die für Zwischenvermehrungsflächen geeigneten Arten werden bundesländer- und sammelregionsweise im ANNEX VI zur Richtlinie angeführt. Nur in diesem Anhang genannte Arten dürfen in Zwischenvermehrungsflächen vermehrt werden.

4.2 Dokumentationen für die Anlage von Vermehrungshecken

Die Anzucht von Pflanzen für die Neuanlage und die Erweiterung von Vermehrungshecken sowie für den Ersatz ausgefallener Mutterpflanzen in Vermehrungshecken ist ausschließlich aus Freilandvermehrungsgut gestattet. Die Bewirtschafter der Vermehrungshecken erhalten die für die Anlage bestimmten Mutterpflanzen, welche unmittelbar aus Freilandbeständen gewonnen und herangezogen wurden, bereits als Ökotypenmischung direkt von einer für Naturschutz zuständigen Landesbehörde, einem von dieser namhaft gemachten Produzenten oder einem zertifizierten REWISA®-Betrieb.

Der Bewirtschafter begründet damit eine neue Vermehrungshecke oder pflanzt die Mutterpflanzen als Ergänzungs- oder Erweiterungspflanzung in eine bestehende Vermehrungshecke ein.

Anzahl, Art und Herkunft der Mutterpflanzen in Zwischenvermehrungshecken (=Vermehrungshecken) müssen anhand der durch die jeweils für Naturschutz zuständigen Behörden, einem von diesen namhaft gemachten Produzenten oder von einem REWISA®-Betrieb mitgelieferten Übergabepapiere ersichtlich sein. Die Übergabepapiere müssen für die Dauer der Bewirtschaftung der Zwischenvermehrungshecke beim betreffenden Standortverantwortlichen aufbewahrt werden.

4.3 Dokumentation für die Beerntung von Vermehrungshecken

Um die lückenlose Nachvollziehbarkeit über die Beerntung von Vermehrungshecken zu gewährleisten, sind im Meldesystem folgende Angaben zu machen.

- Vermehrungsheckennummer
- Artnamen
- Datum der Beerntung
- Frischgewicht der Früchte oder des gereinigten Saatgutes bzw. Anzahl der Stecklinge pro Pflanzenart
- Ernteperson

5 Übernahme- und Aufbereitung, Lager, Vertrieb

Sämtliche Arbeitsprozesse müssen der Kontrolle unterliegen (vom Sammelbestand bzw. der Vermehrungshecke bis zur verpackten Ware).

5.1 Anerkennung als Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb

Betriebe, die als Aufbereitungs- bzw. Reinigungsbetrieb anerkannt werden wollen, müssen sich bei der Kontrollstelle melden und sich vor der ersten Übernahme von aufzubereitender Ware einer Überprüfung unterziehen.

Bei der Kontrolle vor der Übernahme wird das System des jeweiligen Betriebes geprüft um sicherstellen zu können, dass Warentrennung und Rückverfolgbarkeit nicht gefährdet sind.

Nach erfolgter Kontrolle wird der Prüfbericht an die Kontrollstelle geschickt, geprüft und bei positiver Beurteilung der Erfüllungskriterien eine Freigabe zur Übernahme erteilt (ohne Freigabe ist keine Übernahme möglich!). Das Zertifikat der Kontrollstelle wird an den jeweiligen Betrieb gesandt. Das Zertifikat wird auf Basis einer jährlichen Kontrolle ausgestellt und behält seine Gültigkeit jeweils bis Jahresende oder bis zur Abmeldung durch den Betrieb als REWISA®-Produzent oder dem Zertifikatsentzug aufgrund des Sanktionenkatalogs.

5.2 Warenfluss in Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieben

Um Vermischungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Herkünften einer Art zu vermeiden, dürfen nicht zertifizierte Herkünfte einer Art mit der gleichen Art aus zertifizierten Herkünften nicht gleichzeitig in der Übernahme- und Aufbereitungsstelle vorhanden sein. Sollte unmittelbar vor der Reinigung zertifizierter Ware nicht zertifizierte Ware der gleichen Art gereinigt worden sein, ist der gründlichen Säuberung der Reinigungsmaschinen größte Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Kopie der Lieferantenzertifikate muss bei der Übernahme- und Aufbereitungsstelle aufliegen.

Sämtliche Warenbegleitpapiere von Sammel- oder Erntebetrieben, die Vermehrungsgut an Aufbereitungs- und Reinigungsbetriebe abgeben, müssen folgende Deklaration aufweisen:

- REWISA®
- Vermehrungsgut (Pflanzenart oder Bezeichnung der Mischung/Steckhölzer)
- Gelieferte Menge (in kg oder Stückzahl)
- Charge-Nummer entsprechend den Eingaben ins Meldesystem
- Unterschrift des Lieferanten (=Sammel- oder Erntebetrieb)

Während oder nach der Übernahme durch den Aufbereitungsbetrieb kann eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen eine Prüfung des Warenflusses (Warentrennung, Nachvollziehbarkeit, Warendeclaration, Chargenfusion) vorgenommen wird. Nach erfolgter Kontrolle wird dem Aufbereitungs- bzw. Reinigungsbetrieb bei negativer Beurteilung der Er-

füllungskriterien das Zertifikat und damit die Freigabe zur Übernahme von der Kontrollstelle entzogen.

Nach der Reinigung oder Aufbereitung der einzelnen Sammel- oder Erntechargen werden diese in Säcke oder andere Gebinde abgefüllt und derart beschriftet oder mit einem anderen Markierungssystem versehen, dass sich jederzeit die Rückverfolgung bis zu der oder den jeweiligen Ausgangschargen dokumentieren lässt. Die Beschriftung muss folgende Mindestangaben beinhalten:

- REWISA®
- Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinie für die Gewinnung und den Vertrieb von regionalen Wildgehölzen und Wildgehölzsamen (REWISA®)
- Art: Wissenschaftliche und deutsche Namen der Pflanzenarten
- Enthaltene Menge in kg: Angabe gerundet auf kg (<1kg in g)
- Charge-Nummer
- Produktionsjahr

Seitens des Aufbereitungsbetriebes sind die Warenflüsse chargenweise zu dokumentieren und insbesondere festzuhalten, an welche Wiederverkäufer bzw. Baumschulen welche Mengen welcher Charge geliefert werden.

5.3 Anbau und Verschulung von regionalem Gehölzvermehrungsgut in Baumschulen

REWISA®-Gehölzvermehrungsgut (Samen oder Stecklinge) kann in Baumschulen angebaut und verschult werden. Mit dem Kauf von REWISA®-Gehölzvermehrungsgut werden der Baumschule vom Verkäufer die jeweiligen Zertifikate inklusive der Angaben zu dem für die Pflanzenanzucht verwendeten Saatgutes ausgehändigt. Auch der Samenproduzent selbst kann das Gehölzvermehrungsgut anbauen und verschulen.

Gehölzvermehrungsgut aus zertifizierten Sammelbeständen oder Zwischenvermehrungsflächen, das von einem Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb an Baumschulen zum Anbau oder zur Verschulung abgegeben wird, ist folgendermaßen zu deklarieren:

- Erzeugerdaten (Name, Adresse, Betriebsnummer, Telekom.-Daten)
- REWISA®
- Vermehrungsgut (Pflanzenart oder Bezeichnung der Mischung)
- Herkunftsgebiet (Sammelregion)
- Gelieferte Menge (Trockengewicht ca. in g oder kg oder Anzahl Steckhölzer)
- Charge-Nr.
- Unterschrift des Erzeugers

Von Seiten der Baumschule ist zu dokumentieren, in welchen Baumschulquartieren ("Pflanzquartieren") die Anlage der jeweiligen Chargen der REWISA®-Produkte erfolgte um nachvollziehbar zu machen, welche Pflanzenmenge aus den REWISA®-Samen gezogen wurde.

Diese Daten müssen spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der angekündigten Betriebsbesichtigung per elektronischem Meldesystem der Kontrollstelle gemeldet werden oder

spätestens schriftlich zum Zeitpunkt der Kontrolle am Betrieb aufliegen und einsehbar sein.

Die mitgelieferten Zertifikate und Übernahmepapiere sind ab dem Zeitpunkt der Verschulung 3 Jahre lang aufzubewahren und während üblicher Geschäftszeiten den Prüforganeln auf Verlangen vorzuweisen. Ebenso ist den Prüforganeln der Zutritt zu den betreffenden Pflanzquartieren zu gewähren.

5.4 Zwischenhändler und Endverbraucher

Jedem Zwischenhändler (Vertrieb) sind sämtliche mit dem Produkt in Zusammenhang stehenden gültigen Zertifikate mit Angabe der gelieferten Menge sowie beim ersten Geschäftsfall diese Prüfrichtlinie auszuhändigen.

Jeder Zwischenhändler (Vertrieb) kann REWISA®-Produkte als solche deklarieren und verkaufen. In diesem Fall ist er verpflichtet, diese Produkte auf Rechnungen und Lieferscheinen so zu kennzeichnen, dass darauf

- die Bezeichnung REWISA® (im Original-Schriftzug),
- die darin enthaltenen Mengen der einzelnen geprüften Chargen sowie
- die Chargen-Nummern

ersichtlich sind.

Sämtliche Rechnungen, auf denen REWISA®-Produkte angeführt werden, sind seitens der Verkäufer Vertreter der Prüfstelle auf Verlangen vorzuweisen.

Jede missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung REWISA® wird zur Anzeige gebracht.

6 Samentrücklagen

Samentrücklagen zur späteren Weitervermehrung, die aus anerkannten Sammelbeständen gewonnen wurden, sind in angemessenen Kleingebinden oder in Säcken abgefüllt aufzubewahren und mittels Plombe bzw. Sackanhänger derart zu verschließen, dass sich die Säcke oder Gebinde nicht mehr unverletzt öffnen lassen. Sie können jeweils nur als Ganzes geöffnet und wieder zum Einsatz gebracht werden. Die Sackanhänger/Plomben werden von der Kontrollstelle zur Verfügung gestellt und enthalten folgende Aufschrift.

- Erzeugerdaten (Name, Adresse, Betriebsnummer, Telekom.-Daten)
- REWISA®
- Vermehrungsgut (Pflanzenart)
- Herkunftsgebiet (Sammelregion)
- Gebindeinhalt (in g oder kg)
- Nummern der zugrunde liegenden Freilandbestände
- Sammeljahr/Erntejahr
- Charge-Nr.
- Unterschrift des Erzeugers

Soll der Restinhalt geöffneter Gebinde wieder als Samenrücklage aufbewahrt werden, ist der geänderte Lagerbestand an die Datenbank bekannt zu geben und die Samenrücklage wieder in einem neuen Gebinde zu verschließen. Für die Beschriftung gelten dieselben Bestimmungen wie beim Erstverschluss.

7 Anerkennung als REWISA®-Betrieb

Die Bezeichnung REWISA dürfen nur anerkannte Betriebe nutzen. Um als REWISA®-Betrieb (Ernte-/Sammel-, Reinigungs- oder Baumschulbetrieb) anerkannt zu werden, muss eine Meldung an die Kontrollstelle erfolgen, wobei über das elektronische (oder schriftliche?) Meldesystem folgende Angaben zu machen sind (Annex V):

- Name, Adresse, Telefonnummer, Mail, Fax, Betriebsnummer
- Art der Vermehrungen (Handsammlungen, Vermehrungshecken, Vermehrungsäcker, Vermehrungsbeete, Pflanzquartiere)
- Angabe über die Art des Betriebs (Ernte-/Sammel-, Reinigungs- oder Baumschulbetrieb; auch Mehrfachnennungen möglich)

Aufgrund der erfolgten Anmeldung erhält der Betrieb die REWISA®-Lizenzvereinbarung zur Unterfertigung (Annex III) und in der Folge ein REWISA®-Betriebszertifikat. Das Zertifikat wird auf Basis einer jährlichen Kontrolle ausgestellt und behält seine Gültigkeit jeweils bis Jahresende oder bis zur Abmeldung durch den Betrieb als REWISA®-Produzent oder dem Zertifikatsentzug aufgrund des Sanktionenkatalogs.

Falls sich ein Betrieb von der REWISA®-Zertifizierung abmelden möchte, so hat diese Abmeldung bis zum 15. Februar eines Jahres zu erfolgen, ansonsten hat der Betrieb entstehende Kosten (unnötig entstandene Personalkosten der Kontrollstelle sowie Anfahrtskosten zum Betrieb) durch die nicht rechtzeitige Abmeldung selbst zu tragen.

7.1 Betriebsbesichtigung

Sämtliche Kontrollergebnisse der Betriebsbesichtigungen werden an den Projektauftraggeber gemeldet.

Die gemeldeten Betriebe werden von der Kontrollstelle in Form von angekündigten Kontrollen kontrolliert.

7.2 Kontrollinhalte

- Konformitätserklärung
- Bestandesgutachten (Sammelbestand/Artbestand)
- Besammlungsprotokoll
- Fusionsnachweis
- Reinigungsprotokoll
- Fusionsprotokoll (bei Warenabgabe und Lagerung)
- Auslieferungsbuch (Lieferschein)
- Kühllager

- Baumschuldokumentation
- Feldkontrolle (Richtigkeit der Angaben betreffend Pflanzenarten, Feldstück und Fläche; Aufwuchskontrolle).

7.3 Stichproben

Zur Systemsicherstellung werden bei den Betrieben risikobasierende Stichproben durchgeführt. Stichproben sollten bei weniger als 10% der Betriebe durchgeführt werden, mindestens jedoch bei einem Betrieb.

Bei Betrieben, die Handsammlungen durchführen erfolgt mind. 1 Stichprobe / Jahr. Im Rahmen der Stichprobe, die nach den seitens des Betriebs in das Meldesystem eingegebenen Sammel- bzw. Ernteterminen stattfindet, werden gesammelte Arten, Mengen und einzelne der angegebenen Herkunftsflächen überprüft.

7.4 Prüfstelle, Prüforgane

Die notwendige Überprüfung der für einen Nachweis erforderlichen Voraussetzungen wird von einer Prüfstelle vorgenommen (s. ANNEX I „Liste zugelassene Kontrollstellen“). Die Beauftragung der Prüfung an eine Prüfstelle erfolgt durch den Verein REWISA®. Alleine die Prüfstelle ist berechtigt, Zertifikate an die potenziellen REWISA®-Produzenten zu vergeben.

Den Prüforganen ist die Anwesenheit bei allen Arbeitsgängen, die mit Besammlung, Ernte, Transport, Reinigung, Lagerung, Pflanzenanzucht und Vertrieb von REWISA® in Zusammenhang stehen, zu gestatten und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Auskünfte zu erteilen sowie die geforderten Aufzeichnungen vorzulegen.

Die Kontrollorin/der Kontrollor der beauftragten Prüfstelle muss sich ausweisen können und hat während seiner Tätigkeit seinen Kontrollorsausweis ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

Unangemeldete Kontrollen dürfen durchgeführt werden. Es kann jederzeit jeder Betrieb kontrolliert werden.

8 Deklaration

Pflanzenmaterial, das im Rahmen von REWISA® produziert wird, muss jederzeit nach der Besammlung bzw. Ernte entsprechend gekennzeichnet sein.

8.1 Warenbegleitpapiere

„REWISA®-Wildgehölze und Wildgehölzsamen“ müssen auf Warenbegleitpapieren und der Ware selbst wie folgt deklariert werden:

- REWISA®
- Vermehrungsgut (Gehölzart)
- Bezeichnung der Sammelregion wie folgt: Bundesland (Bundesländer) – Naturräumliche Großeinheit – Sammelregion
(z.B.: Sammelregion: Oberösterreich – Nördl. Alpenvorland – Unteres Enns- und Steyrtal)
- Mengenangabe (g/kg Saatgut, Rohware, Anzahl Steckhölzer, Pflanzen)
- Charge-Nummer, Fusionsnummer
- Unterschrift des Lieferanten (=Sammel- oder Erntebetrieb)
- Zertifiziert durch: Name der Kontrollstelle

9 Schlussbemerkungen

Die Vorgehensweise bei Abweichungen wird durch den Sanktionskatalog (siehe ANNEX II) festgelegt.

Anhänge

- ANNEX I: Liste zugelassener Kontrollstellen
- ANNEX II: Sanktionskatalog
- ANNEX III: REWISA®-Lizenzvereinbarung
- ANNEX IV: REWISA®-Konformitätserklärung
- ANNEX V: Karten REWISA®-Sammelregionen

ANNEX I: Liste zugelassener Kontrollstellen

agroVet GmbH
Ardaggerstr. 17/1
3300 Amstetten
Akkreditierung: 45011
Ansprechpartner: Ing. Mag. Josef Ritt
Mail: j.ritt@abg.at
Tel: 0043 7472 982 06
www.agrovet.at

ANNEX II: **Sanktionskatalog**

Sanktion 1: Hinweis zu geringfügigen Abweichungen (alles nachvollziehbar, jedoch kleine Mängel bei der Dokumentation)

Sanktion 2: Nachreichungen binnen vereinbarter Frist notwendig (Nachvollziehbarkeit ohne Nachreichung nicht gegeben: Konformitätserklärung, Rechnungen...)

Sanktion 3: Sachverhalt muss bei erneuter Kontrolle abgeklärt werden

Sanktion 4: Ausschluss einer Warenpartie, da diese nicht den REWISA[®]-Anforderungen entspricht

Sanktion 5: Ausschluss des Betriebes, da offensichtlicher Betrug mit der Marke REWISA[®] betrieben wird bzw. der Betrieb sich dem Kontrollverfahren nicht unterwirft

Sanktionen ab Stufe 3 werden dem Verein REWISA[®] zur Kenntnis gebracht. Bei Sanktion 5 bedarf dies der Zustimmung von Lizenzgeber REWISA[®].

ANNEX III: **REWISA**[®]-Lizenzvereinbarung

REWISA[®]-Produzenten: Die REWISA[®]-Zertifizierung ist allen Produzenten zugänglich, welche hierzu eine REWISA[®]-Lizenzvereinbarung unterzeichnen.

REWISA[®]-Lizenzvereinbarung

Lizenznehmer (Produzent)

Name:

Adresse:

Lizenzgeber (REWISA[®]):

Anschrift:

Art des REWISA[®]-Betriebs (Sammel-, oder/ und Reinigungs-, oder/ und Baumschulbetrieb, Mehrfachnennungen möglich):

.....
Die Lizenzvereinbarung zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber betrifft die Einhaltung und Zustimmung der jeweils gültigen REWISA[®]-Prüfrichtlinie.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, allen Anforderungen gerecht zu werden und im Falle von Abweichungen den jeweils gültigen Sanktionskatalog zu akzeptieren.

Zudem erteilt der Lizenznehmer eine Datenfreigabezustimmung für die notwendigen Zertifizierungsdaten (Übermittlung der Zertifizierungsdaten durch die Kontrollstelle an den Lizenzgeber sowie die Hinterlegung der zertifizierten Warenpartien in der REWISA[®]-Datenbank).

Der Lizenzgeber vergibt bei Erfüllung der REWISA[®]-Prüfrichtlinie und positiver Zertifizierung (durch eine für diese REWISA[®]-Prüfrichtlinie zugelassene Kontrollstelle) das Recht die Marke REWISA gemäß Deklarationsvorgaben dieser Richtlinie zu verwenden. Eine missbräuchliche Verwendung ist strengstens untersagt.

Mit Unterzeichnung der Lizenzvereinbarung werden die Daten durch REWISA[®] an die jeweils zugelassene Kontrollstelle übermittelt, welche nachfolgend den Zertifizierungsprozess einleiten wird.

Die Lizenzvereinbarung gilt bis auf Widerruf.

Die Lizenzvereinbarung kann jeweils bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt werden, sodass im Folgejahr keine weitere Zertifizierung veranlasst wird.

Unterschrift Lizenznehmer

Datum

Unterschrift Lizenzgeber

ANNEX IV: REWISA®-Konformitätserklärung

REWISA®-Konformitätserklärung

Name des Sammelbestandes: _____

Sammelbestandscode: _____

Sammelregion **: _____

Koordinaten (UTM): _____
(oder laut beiliegender Österreichkarte 1:50000 oder Orthofoto)

Biotoptyp: _____
(z.B. Hecke, Feldgehölz, Waldsaum, Vermehrungshecke, etc.)

Besammelte/Beerntete Zielarten* inklusive Angabe zur Bestandesgröße (Fläche oder Individuenanzahl (≤5, ≥5, ≥50, ≥500) (z.B. „Rosa gallica/8m² , Crataegus monogyna/≥5“)

Hiermit versichere ich, dass oben angeführter Sammelbestand (oder Vermehrungshecke) den Kriterien der Richtlinie für die Erzeugung und den Vertrieb von regionalen Wildpflanzen und Samen entspricht und zur Gewinnung von regionalen Wildpflanzen und Samen herangezogen werden kann.

Name: _____

Anschrift: _____

Firmenmäßige Unterschrift des Fachgutachters

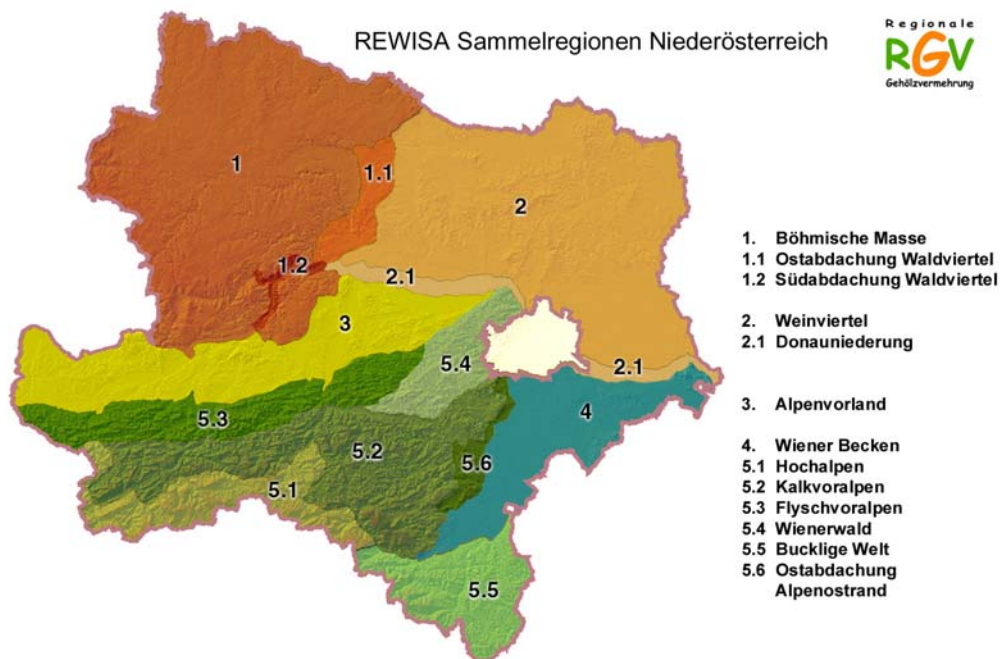
Datum der Ausstellung

Gültigkeit: Die vorliegende REWISA®-Konformitätserklärung ist ab dem Ausstellungsdatum 10 Jahre gültig. Ab dem 11. Jahr ist eine Neuausstellung erforderlich.

* Wissenschaftliche Bezeichnung der Zielarten (Referenz: Fischer, A., Oswald, K. & W. Adler, 2008: Exkursionsflora für Österreich, Liechtenstein und Südtirol. Land OÖ. (Hrsg.), 1392 S., Linz)
** entsprechend Anhang V

ANNEX V: Karten REWISA[®]-Sammelregionen

V.II REWISA[®]-Sammelregionen Niederösterreich



V.II REWISA[®]-Sammelregionen Oberösterreich

